



Satzung des Musikverein Endersbach e.V. Mitglied im Blasmusikverband Rems-Murr

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Musikverein Endersbach e.V. und hat seinen Sitz in Weinstadt-Endersbach.

(1) Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Endersbach aufzubauen und zu erhalten.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch

1. regelmäßige Übungsabende,
2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
3. Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art,
4. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Jung-Mitgliedern.

(2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Für Jungmitglieder stellt den Antrag der Erziehungsberechtigte.



-
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die



Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Generalversammlung leitet einer der Vorstände. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festsetzung des Mitglieds-Beitrages,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 6. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 8. Auflösung des Vereins,
 9. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.

§ 8 Der Vorstand

- (1.1) Der Vorstand - § 26 BGB - besteht aus mindestens 1, höchstens 5 volljährigen Mitgliedern
zu den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gehören
 - (1.2) höchstens 2 Kassierer
 - (1.3) höchstens 3 Jugendleiter
 - (1.4) höchstens 4 Beisitzer



(1.5) höchstens 2 Schriftführer

(1.6) Ehrenvorstände

Solange die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder nicht erreicht ist, können bei jeder Generalversammlung weitere Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden.

(2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl der Jugendleiter sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt.

(3) Der Vorstand kann nach Bedarf Sitzungen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

(5) Der Vorstand handelt gemäß der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und kann mit absoluter Mehrheit des Vorstandes verändert werden.

(6) Die Vorstände sind berechtigt Unterabteilungen zu gründen.

§ 9 Vertretung und Aufgabenteilung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied, welches unter § 8.1.1 gewählt wurde, einzeln vertreten.

(2) Die Aufgabenteilung regeln die Vorstandsmitglieder selbst in der Geschäftsordnung. Im Außenverhältnis braucht die Verhinderung des Vorstands nicht nachgewiesen zu werden.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorstände. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2) Die Vorstände oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.



§ 11 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. Zahlungen für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorstände ausbezahlt werden.
 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassierer fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.



- (2) Eine für diesen Zweck einberufene Generalversammlung bestimmt die in §14 (1) definierte juristische Person oder steuerbegünstigte Körperschaft mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Endersbach e.V. ist am 3. Oktober 1970 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Die Satzung wurde am 6. November 1970 in das Vereinsregister Nr. 411 beim Amtsgericht Waiblingen (Registergericht) eingetragen.

Die letzte Satzungsänderung des Musikvereins Endersbach e.V. wurde am 23. Februar 2018 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen.